



### Fünfter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-05001-IV 2/7 (RBE 2018-2022)  
vom 5. März 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/71  
vom 15. April 2020, des Zweiten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/72  
vom 16. Oktober 2020, des Dritten Nachtrages VV4561 A-05001-IV2/73  
vom 20. Januar 2021 und des Vierten Nachtrages VV4561 A-05001-IV2/74  
vom 28. April 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Hessen VV4561 A-05001-IV/2/7 vom 5. März 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/71 vom 15. April 2020, des Zweiten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/72 vom 16. Oktober 2020, des Dritten Nachtrages VV4561 A-05001-IV2/73 vom 20. Januar 2021 und des Vierten Nachtrages VV4561 A-05001-IV2/74 vom 28. April 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes VV4561 A-05001-IV2/7 vom 5. März 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):**



Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes VV4561 A-05001-IV2/7 vom 5. März 2018).

**Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Zweiten Nachtrag):**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht.



Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2021 übernimmt.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Die Rückbürgschaft des Landes Hessen aus diesem Fünften Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab 1. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab dem 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-05001-IV2/7 vom 5. März 2018 mit den im Zweiten Nachtrag VV4561 A-05001-IV2/72 genannten Höchstbeträgen.

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Fünften Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2021

VV4561 A-05001-IV2/75

Hessisches Ministerium der Finanzen

In Vertretung

Dr. Worms

